

Ein Ziel im Blick aus zwei Perspektiven

★ Das Neuste aus Recht und Wirtschaft ★



Editorial

Geschätzte Leserin,
geschätzter Leser

30 verschiedene Steuern
erheben Bund, Kantone und
Gemeinden. Täglich führen
sie neue Regulationen,

Verordnungen, Gesetze und Fristen ein – viele vom
Leben diktiert, andere durch neue Erkenntnisse
und Entscheide des Bundesgerichts bestimmt. Zum
Beispiel die ganz aktuelle Verlängerung der Frist zur
Herausgabe von Retrozessionen: Zehn Jahre beträgt
diese jetzt!

Wir beobachten Bundesgerichtsentscheide und
andere Neuerungen aus der Vogelperspektive und
mit Blick auf daraus resultierende Konsequenzen für
unsere Kundinnen und Kunden.

Ein einziges Ziel leitet uns dabei: Das Vertrauen,
das man uns schenkt, zu verdienen. Mit aktuellen
Beratungen und nachgefragten Dienstleistungen
gewinnen und erhalten wir es. Dieses Prinzip können
Sie in allen unseren Handlungen erkennen.

Gerne lassen wir Sie an unserem Wissen teilhaben.
Mit diesen News und unter ms-zurich.com – wo
wir einen frischen, benutzerfreundlichen und infor-
mativen Auftritt im Web aufgeschaltet haben für Sie.

Beschäftigt Sie eine andere Frage zu Treuhand, Steu-
ern, Finanzen und Nachfolge? Gerne beantworte ich
Ihnen diese. Senden Sie mir einfach kurz eine Mail,
damit ich mit Ihnen Kontakt aufnehmen kann.

Mein persönlicher Rat:

Blicken Sie auf die Regelung der Erteilung von
Vollmachten für Ehepaare, wenn Sie verheiratet
sind. Ein Vorsorgeauftrag empfiehlt sich unbedingt.

Freundliche Grüsse

Hélène Staudt

lic. Iur., diplomierte Steuerexpertin
Geschäftsführung
Leiterin Fachbereich Steuern und Recht

hstaudt@ms-zurich.com
+41 44 828 18 18

Inhaltsverzeichnis

- Ehepaare brauchen auch einen Vorsorgeauftrag
- Retrozessionen verjähren neu erst nach
10 Jahren
- Am 1. Januar 2018 tritt die Teilrevision des
Mehrwertsteuergesetzes in Kraft
- Negativ-Zinsen richtig verbuchen
- Vorfälligkeitsentschädigungen sind steuerlich
absetzbar
- Elektronische Beschwerde nur bei gesetzlicher
Regelung gültig

REFIDAR MOORE STEPHENS AG

Europastrasse 18
CH-8152 Glattbrugg/Zürich
Telefon +41 (0) 44 828 18 18
Fax +41 (0) 44 828 18 80
E-Mail info@ms-zurich.com
Internet zurich.moorestephens.com

Mitglied EXPERTsuisse
Treuhand-Kammer Schweiz



Ehepaare brauchen auch einen Vorsorgeauftrag

Ehepaare haben untereinander oft Vollmachten für Bankkonten. Sie gehen davon aus, ihren Partner damit vertreten zu können, wenn er oder sie handlungsunfähig wird. Eine Vollmacht ist dort üblich, wo sich eine handlungsfähige Person durch einen Dritten vertreten lassen möchte.

Zu beachten ist: **Die Vollmacht ist in der Regel nur solange wirksam, als der Auftraggeber selbst urteilsfähig ist.** Wird er oder sie dauernd urteilsunfähig, ist die Vollmacht nicht mehr gültig. Deshalb ist der Vorsorgeauftrag auch für Ehepaare nötig. Mit einem Vorsorgeauftrag kann eine handlungsfähige Person für den Fall ihrer dauernden Urteilsunfähigkeit eine andere Person beauftragen, die

Personen- und Vermögenssorge zu übernehmen sowie sie im Rechtsverkehr zu vertreten.

Ohne Vorsorgeauftrag können Ehegatten den urteilsunfähig gewordenen Partner nur in alltäglichen finanziellen Angelegenheiten vertreten. Unter alltäglich versteht man z.B. das Bezahlen der Miete und andere übliche Rechnungen. Geht es um grössere Geschäfte wie die Verwaltung eines Wertschriftendepots oder den Kauf/Verkauf einer Liegenschaft, genügt eine Vollmacht nicht, sondern die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) greift ein. Liegt kein Vorsorgeauftrag vor, ergreift die KESB von Amtes wegen Massnahmen. Sie wird der handlungsunfähigen Personen einen Beistand beistellen, der der KESB regelmässig Bericht erstattet.



Retrozessionen verjähren neu erst nach 10 Jahren

Das Bundesgericht hat in seinem Urteil vom Juni 2017 entschieden, dass der Anspruch des Auftraggebers auf Herausgabe von Retrozessionen, die dem Beauftragten von Dritten zugeflossen sind, einer Verjährungsfrist von zehn Jahren unterliegen. Die Verjährung beginnt für jede einzelne Retrozession an dem Tag zu laufen, an dem sie der Beauftragte erhalten hat.

Banken und die Lehre haben jahrelang vertreten, die Verjährung liege bei fünf Jahren. Das Bundesgericht hat dies nun widerlegt.

Das Urteil hat grosse finanzielle Konsequenzen, da viele Banken und Vermögensverwalter frühestens 2008/2009 damit begannen, rechtsgültige Verzichts-

klauseln in ihre Vertragswerke aufzunehmen. Aus diesem Grund müssen auch Vergütungen für die Jahre 2006 bis 2008/2009 in den meisten Fällen herausgegeben werden.

Es empfiehlt sich, ein Auskunftsbegehren für eine Abrechnung an die Bank zu stellen. In diesem müssen alle einbehaltenen Vergütungen aufgelistet sein. Die Abrechnung muss innerhalb von 30 Tagen erstellt werden. Anschliessend kann die Forderung der Bank gegenüber eingereicht werden.

(Quelle: BGE 4A_508/2016 vom 16. Juni 2017)



Am 1. Januar 2018 tritt Teilrevision des Mehrwertsteuergesetzes in Kraft

Die wichtigsten Änderungen durch die Teilrevision:

- Neu ist der weltweite Umsatz für die Begründung der Steuerpflicht massgebend. Alle Unternehmen, die entweder in der Schweiz ansässig sind oder Leistungen in der Schweiz erbringen und im In- und Ausland pro Jahr mindestens 100'000 Franken Umsatz aus nicht von der Steuer ausgenommenen Leistungen erzielen, sind ab dem 1. Januar 2018 obligatorisch mehrwertsteuerpflichtig.
- Von der Steuer ausgenommene Leistungen können dank der Teilrevision durch blosser Deklaration in der MWST-Abrechnung freiwillig versteuert (Option) werden. Ein Hinweis auf die MWST in der Rechnung ist nicht mehr zwingend nötig.
- Für elektronische Zeitungen, Zeitschriften und Bücher gilt ab dem 1. Januar 2018 der reduzierte Steuersatz.
- Der fiktive Vorsteuerabzug ist neu auch beim Erwerb von Betriebsmitteln und ungebrauchten Waren möglich.
- Sammlerstücke wie Kunstgegenstände, Antiquitäten und dergleichen unterliegen nun der Margenbesteuerung. Der fiktive Vorsteuerabzug auf diesen Gegenständen ist nicht mehr möglich.
- Bezüglich der Lieferungen wird die Bezugsteuer neu nur noch auf Lieferungen unbeweglicher Gegenstände angewendet.
- Für die Steuerpflicht der Gemeinwesen gilt neu die Umsatzgrenze von 100'000 Franken.
- Sämtliche Leistungen zwischen Gemeinwesen und den ausschliesslich von ihnen gehalten oder gegründeten Organisationen sind ab dem 1. Januar 2018 von der Steuer ausgenommen.
- Stiftungen und Vereine, zu denen eine besonders enge wirtschaftliche, vertragliche oder personelle Beziehung besteht, gelten als eng verbundene Personen, weshalb der Drittpreisvergleich zur Anwendung kommt.



Negativ-Zinsen richtig verbuchen

Banken geben immer häufiger Negativ-Zinsen weiter an ihre Kunden. Steuerlich stellt sich die Frage, ob diese als Schuldzinsen oder als Vermögensverwaltungskosten zu behandeln sind.

Das kantonale Steueramt Zürich stellt sich auf den Standpunkt, dass Negativ-Zinsen als Vermögensver-

waltungskosten zum Abzug zugelassen werden, weil sie auf Guthaben und nicht auf Schulden erhoben werden. Die Konsequenz ist, dass die Begrenzung des Schuldzinsenabzugs durch die Negativ-Zinsen nicht geschmälert wird.



Vorfälligkeitsentschädigungen sind steuerlich absetzbar

Bei der vorzeitigen Auflösung einer Hypothek fallen sogenannte Vorfälligkeitsentschädigungen an. Diese Entschädigungen sind bei der Grundstückgewinnsteuer als Anlagekosten abziehbar, wenn die Auflösung der Hypothek in einem untrennbaren Zusammenhang mit dem Verkauf der Liegenschaft erfolgt.

Das Bundesgericht schreibt, da die Hypothek unmittelbar vor dem Verkauf der Liegenschaft endgültig und vollumfänglich aufgelöst und nicht durch eine neue Hypothek ersetzt wurde, kann die Vorfälligkeitsentschädigung nur bei der Grundstückgewinnsteuer gewinnmindernd angerechnet werden.

In diesem Fall ist die Entschädigung als abzugsfähige «Anlagekosten» zu beurteilen, die bei der Ermittlung des Grundstückgewinns zu berücksichtigen sind. Vorsicht: Ein Abzug bei der Einkommenssteuer ist nur erlaubt, wenn die aufgelöste Hypothek durch eine andere Hypothek beim gleichen Kreditgläubiger ersetzt wird. Eine doppelte Berücksichtigung der Vorfälligkeitsentschädigung sowohl bei der Grundstückgewinnsteuer als auch bei der Einkommensteuer ist gemäss bisheriger Rechtsprechung in jedem Fall ausgeschlossen.

(Quelle: BGE 2C_1165/2014, 2C_1148/2015)



Elektronische Beschwerde nur bei gesetzlicher Regelung gültig

Bei kantonalen Gerichten können Beschwerden nur dann gültig in elektronischer Form eingereicht werden, wenn dafür eine spezifische gesetzliche Regelung besteht. Das Bundesgericht wies die Beschwerde eines Mannes ab, auf dessen elektronisch unterzeichnete und übermittelte Beschwerde die

sozialversicherungsrechtliche Abteilung des Kantonsgerichts des Kantons Wallis nicht eingetreten ist.

Das Bundesgericht bestätigt, dass für elektronische Beschwerden für jeden Kanton eigene gesetzliche Regeln bestehen. Verzichtet ein Kanton darauf, ist es nicht möglich, Beschwerden elektronisch gültig einzureichen.

(Quelle: BGE 8C_455/2016 vom 10.2.2017)

